

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pädagogik der Frühen Kindheit, B.A.
Hochschule: Hochschule Koblenz
Standort: Koblenz
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat sah bei der initialen Behandlung des Akkreditierungsantrags folgende Auflage vor: "Sofern der Studiengang weiterhin als Vollzeitstudiengang beworben werden soll, sind je Semester in der Regel 30 ECTS vorzusehen. (§ 8 Abs. 1 HSchulQSAkkV RP)"

Der Akkreditierungsrat begründete diese Auflage wie folgt: "Den Angaben im Datenblatt (S. 1 Akkreditierungsbericht) sowie den studiengangsspezifischen Sachstandserläuterungen zur Studierbarkeit (S. 31 Akkreditierungsbericht) sind zu entnehmen, dass der Studiengang in Vollzeit angeboten wird, 180 ECTS umfasst und eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vorsieht. Letzteres entspricht auch § 4 Abs. 1 Satz 1 der vorliegenden Prüfungsordnung.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz (HSchulQSAkkV RP) sieht vor, dass in der Regel 30 ECTS pro Semester zugrunde gelegt werden. Die Begründung der Landesverordnung führt dazu aus: „Pro Studienjahr werden 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester.“ (S. 12). Kleinere Schwankungen, die sich über den Studienverlauf ausgleichen, wären hierbei selbstverständlich zulässig, sofern die Studierbarkeit sichergestellt ist.

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang erfüllt somit § 8 Abs. 1 Satz 2 HSchulQSAkkV RP nicht. Sollte am Vollzeitstudium festgehalten werden, so muss die Vorgabe entsprechend umgesetzt und die Regelstudienzeit entsprechend auf sechs Semester abgesenkt werden. Sollen 180 ECTS weiterhin auf sieben Semester Regelstudienzeit verteilt werden, so ist der Studiengang als Teilzeitstudium anzusehen."

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule gibt an, dass die Darstellung als Vollzeitstudiengang auf dem Deckblatt des eingereichten Akkreditierungsberichtes fälschlicherweise geschehen sei. Der Studiengang sei als Teilzeitstudiengang intendiert und auch beworben worden (Verweis auf die Homepage: <https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/studiengaenge-sozialwissenschaften/ba/paedagogik-der-fruehen-kindheit/studienaufbau/studienaufbau>, letzter Zugriff am 21.04.2023).

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt die Stellungnahme der Hochschule. Die ursprünglich avisierte Auflage wird nicht erteilt, da die Hochschule glaubhaft macht, dass die Einordnung als Vollzeitstudiengang ein Missverständnis gewesen sei und der Studiengang in den Studiengangsunterlagen und der Außendarstellung nicht (mehr) als Vollzeitstudiengang bezeichnet / beworben wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Prüfungsordnung ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 zu entnehmen, dass der Bachelorstudiengang in zwei Varianten angeboten wird: Einerseits mit 180 ECTS, andererseits mit 210 ECTS inkl. supervidiertem Praxissemester, um eine staatliche Anerkennung zu ermöglichen. Die Angaben im Datenblatt des Akkreditierungsberichtes sind dementsprechend unvollständig.

